



Richtlinie der Seniorengruppe im Landesbezirk Brandenburg

1. Zweck

Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht gem. § 25 Abs. 2 der Satzung der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Brandenburg die Landesseniorengruppe.

2. Aufgaben und Ziele

2. Die Landesseniorengruppe vertritt die unter Ziffer 3 genannten GdP-Mitglieder im Rahmen der Satzung des Landesbezirks Brandenburg.
- 2.2 Die Landesseniorengruppe berät die GdP-Organe in allen senioren-spezifischen Fragen bezüglich der unter § 2 der Satzung der GdP Brandenburg genannten Aufgaben und Ziele.
- 2.3 Die Seniorengruppe arbeitet mit den Seniorengruppen in den Kreisgruppen des Landesbezirkes zusammen, pflegt und fördert Kontakte zu den Seniorengruppen der anderen GdP-Landesbezirke/Bezirke sowie zu den Seniorengruppen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften.
- 2.4 Die Landesseniorengruppe wirkt darauf hin, dass die Seniorinnen und Senioren bei der Mandatsverteilung zum Landesdelegiertentag entsprechend ihrer Gesamtzahl berücksichtigt werden und auch in den jeweiligen Vorständen der Kreisgruppen vertreten sind.
Um Ihr Erfahrungswissen einbringen zu können, sollen die Seniorinnen und Senioren in die Gremienarbeit des Landesbezirkes einbezogen werden.

3. Mitglieder

Die Landesseniorengruppe bildet sich aus den im Landesbezirk Brandenburg organisierten Pensionären / Pensionärinnen und Rentnern / Rentnerinnen sowie deren Hinterbliebenen.

Die Mitglieder organisieren sich regional als Seniorengruppen in den Kreisgruppen des Landesbezirks Brandenburg.

4. Organe der Seniorengruppe

Organe der Seniorengruppe sind:

- a) die Landesseniorenkonferenz
- b) der Landesseniorenvorstand
- c) der Geschäftsführende Landesseniorenvorstand

5. Landesseniorenkonferenz

1. Die Landesseniorenkonferenz findet alle vier Jahre statt. Anträge an den Landesdelegiertentag müssen spätestens 2 Monate vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich an den Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand eingereicht werden.
2. Die Landesseniorenkonferenz setzt entsprechend Ziffer 3 aus den in den Kreisgruppen gewählten Delegierten zusammen. Die Anzahl und Verteilung der Mandate auf die Kreisgruppen erfolgt nach auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 der Satzung der GdP Brandenburg.
3. Zu den Aufgaben der Landesseniorenkonferenz gehören:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Berichterstattung und Abrechnung des Haushaltstitels sowie die Beschlussfassung des Haushaltstitels für das laufende Haushaltsjahr.
 - b) Entlastung des Geschäftsführenden Landesseniorenvorstandes,
 - c) Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen und EntschlieÙungen,
 - d) Wahl des Geschäftsführenden Landesseniorenvorstandes.
4. Die Einberufung der Landesseniorenkonferenz erfolgt durch den Geschäftsführenden Landesseniorenvorstand.

6.

Landesseniorenvorstand

- 6.1 Der Landesseniorenvorstand besteht aus:
 - a) dem Geschäftsführenden Landesseniorenvorstand
 - b) je einem Vertreter der Seniorengruppen
- 6.2 Der Landesseniorenvorstand bestimmt im Rahmen seiner Aufgaben die Seniorenarbeit in der Gewerkschaft der Polizei. Er kann dem Geschäftsführenden Landesseniorenvorstand Aufträge erteilen und überwacht dessen Tätigkeit.
- 6.3 Der Landesseniorenvorstand beschließt über die zur Verfügung gestellten Mittel für die Seniorenarbeit in der GdP, soweit nicht die Zuständigkeit nach 5.3 Buchstabe a) gegeben ist.

- 6.4 Wahl eines zwischen den Landessenorenkonferenzen ausscheidenden Mitgliedes des Geschäftsführenden Landessenorenvorstandes.

7. Geschäftsführender Landessenorenvorstand

- 7.1 Der Geschäftsführende Landessenorenvorstand besteht mindestens aus:
- a) der bzw. dem Vorsitzenden,
 - b) der bzw. dem Stellvertreterin / Stellvertreter
 - c) der bzw. dem Schriftführerin / Schriftführer
- 7.2 Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Landessenorenvorstandes zwischen zwei Landessenorenkonferenzen aus, so wählt der Landessenorenvorstand eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

8. Sitzungen

- 8.1 Für die Durchführung der Landessenorenkonferenz sowie des Landessenorenvorstandes gilt die Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP.
- 8.2 Die Einladung zum Landessenorenvorstand erfolgt jährlich.
- 8.3 Der Geschäftsführende Landessenorenvorstand berät in der Regel einmal im Quartal.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Landesbezirksbeirates vom 03. 12. 2021 in Kraft.

Übergangsregelung:

Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt erstmalig im Zusammenhang mit den Vorbereitungen des Landesdelegiertentages im Jahre 2022. Bis dahin arbeitet die Landesessorengruppe in ihrer jetzigen Zusammensetzung weiter.